



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 300179/4 - Gl

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Bundesgesetz, mit dem das
Ladenschlußgesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

4010 Linz, am 10. Juni 1986
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 27 20

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff:	Gesetzentwurf	
Z:	28	GE/9.86
Datum:	13. JUNI 1986	
Verteilt:	13.6.86 Sedlach	

Dr. Esterer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Hörtenhuber

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Idee



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 300179/4 - Gl

4010 Linz, am 10. Juni 1986
Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 27 20Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Bundesgesetz, mit dem das
Ladenschlußgesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 33.500/4-III/1/86 vom 17. März 1986

•

An das

Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie
Stubenring 1
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 17. März 1986 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Frage der Notwendigkeit einer Änderung des geltenden Ladenschlußrechtes gibt es in Oberösterreich unter den Gewerbetreibenden keine einheitlichen Auffassungen. Für ein längeres Offenhalten der Geschäfte, insbesondere für Reiseandenken, Souvenirs und dergleichen, wird vor allem in Fremdenverkehrsgebieten plädiert.

Im einzelnen:Zu Z. 1 (§ 1):

Die Novellierung sollte zum Anlaß genommen werden, im § 1 des Ladenschlußgesetzes die Wörter "Kleinverkauf" und "Kleinverkaufsstellen" einheitlich durch die Wörter "Verkauf" und "Verkaufsstellen" zu ersetzen.

- 2 -

Zu den Z. 5 und 6 (§§ 2a und 3a (neu)):

- a) Die in den Erläuterungen aufgezeigte Erwägung, dem Landeshauptmann auch die (verordnungsweise) Möglichkeit regional unterschiedlicher Regelungen des wöchentlichen Einkaufsabends sowie des monatlichen Einkaufssamstags einzuräumen, wird im Interesse des besseren Eingehens auf örtliche Umstände und Bedürfnisse begrüßt.
- b) Es wird vorgeschlagen, in beiden Bestimmungen den Satzteil: "insbesondere der berufstätigen Bevölkerung" zu streichen, weil diese Hervorhebung für im Haushalt tätige Personen und arbeitslose Personen eher diskriminierend wirkt und die Hervorhebung der "berufstätigen Bevölkerung" im gegebenen Zusammenhang nicht unbedingt notwendig scheint. Hingegen schiene aus Gründen der Sachlichkeit der Regelung eine Aussage darüber, was der Gesetzgeber unter "Einkaufsbedürfnisse" verstanden haben will, wünschenswert.

Zu Z. 9 (§ 7 Abs. 1):

Auch hier sollte der Ausdruck "Kleinverkauf" durch den Ausdruck "Verkauf" ersetzt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

